

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 8 (1928-1929)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Reform des deutschen Schlichtungswesens  
**Autor:** Marx  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-329989>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schaftliche und politische Fragen in der üblichen Form interessieren nicht. Die Arbeiterbildungszentrale muß Lichtbildervorträge, Leseabende und dergleichen veranstalten, die den Jugendlichen zusagen und sie wirksam beeinflussen. Hier liegt ein weites Feld zur Bearbeitung vor uns. Selbstverständlich werden nicht alle jungen Arbeiter so erfaßt werden. Nicht alle wollen sich einem regelmäßigen Turn- oder Sportbetriebe unterziehen. Wo sozialistische Jugendgruppen oder solche der Gewerkschaften bestehen, soll diesen die Möglichkeit geboten werden, auf Sport- und Spielplätzen der Arbeiter-Turn- und Sportvereine sich nach eigenem Gutfinden zu betätigen. Material und nötige Leitung müßte ihnen zur Verfügung gestellt werden, ohne ihre Unabhängigkeit anzutasten. Ein solches Zusammenwirken haben die jungen Arbeiterinnen und Arbeiter Wiens prachtvoll organisiert, so daß alle mit höchster Befriedigung sich als Glieder der großen Familie, der Gesamtarbeiterschaft fühlen. Wenn auch wir dieses Ziel erreichen, dann sind wir einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen.

Die Arbeitersportbewegung hat grundsätzlich und praktisch nun eine solche Bedeutung gewonnen, daß die Partei zu den hier aufgeworfenen Fragen Stellung beziehen muß. Das Mißtrauen, das bei einzelnen Genossen noch nicht ganz ausgerottet ist, muß durch die praktische Zusammenarbeit endgültig beseitigt werden. Es sollte auch nicht wieder vorkommen, daß in wichtigen Fragen eine Sportorganisation Stellung nimmt für eine Vorlage und die Partei dagegen, wie dies kürzlich der Fall war bei der Straßengesetz-Initiative, nur weil die Fühlungnahme gefehlt hat. Es kann auch keine Rede davon sein, daß die Sportler nur Forderungen stellen und keine Pflichten erfüllen wollen. Treue gegen Treue. Für die sozialdemokratischen Sportgenossen ist nicht der geringste Zweifel offen, daß sie im Interesse der Gesamtbewegung zu arbeiten haben, ohne irgendwelche Sonderinteressen zu verfechten. Die Geschlossenheit der Arbeiterbewegung ist ihre größte Stärke. Mögen diese Ausführungen deutlich gemacht haben, daß eine gemeinschaftliche Arbeit möglich und unerläßlich ist und dadurch zur Förderung dieser Geschlossenheit beitragen.

---

## Reform des deutschen Schlichtungswesens.

Von Amtsgerichtsrat *Marx*, Vorsitzender beim Arbeitsgericht Mannheim.

Deutschland ist einer der wenigen Staaten, dessen Schlichtungswesen nicht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, sondern auf dem Prinzip des Zwangsschiedsverfahrens aufgebaut ist.

Die Schlichtungstätigkeit ist im wesentlichen den Schlichtungsausschüssen bzw. dem Vorsitzenden und den Schlichtern übertragen. Schlichtungsausschüsse werden für kleinere Bezirke eingerichtet. Schlichter bestellt der Reichsarbeitsminister selbst entweder allgemein zur Schlichtung von Fällen, die für das Wirtschaftsleben eines größeren Bezirks von besonderer Wichtigkeit sind, oder für einen bedeutsamen Einzelfall an irgendeiner Stelle des Reiches. Zunächst haben sich, je nachdem wer tätig wird, Schlichtungsausschußvorsitzender oder Schlichter zu bemühen, den Abschluß einer Gesamtvereinbarung, also in der Regel eines Tarifvertrages zwischen den Streitparteien herbeizuführen, wobei die Möglichkeit besteht, daß die Schlichtungsinstanzen auf Anruf einer Partei oder von Amts wegen eingreifen. Gelingt es dem Vorsitzenden oder dem Schlichter nicht, eine Einigung unter den Parteien zu erzielen, so wird die Sache vor dem Schlichtungsausschuß bzw. der Schlichterkammer verhandelt. Kann auch dort eine Verständigung nicht erzielt werden, so fällt der Ausschuß bzw. die Kammer einen Schiedsspruch, der ein Vorschlag an die Parteien für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung darstellt. Falls die Parteien den Schiedsspruch nicht annehmen, so kann er, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist, für verbindlich erklärt werden. Für die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs eines Schlichtungsausschusses ist grundsätzlich der zuständige Schlichter, für diejenige des Spruchs einer Schlichterkammer der Reichsarbeitsminister selbst zuständig. Die Verbindlicherklärung ersetzt, wie der Text der Schlichtungsverordnung sagt, die Annahme des Schiedsspruchs und hat die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung. Freier Tarif und Zwangstarif sind also zwar nicht dem Ursprung, aber der Wirkung nach gleich.

Die Schlichtungsverordnung benennt als Zweck der Schlichtungstätigkeit die Hilfeleistung zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen. Man könnte danach der Auffassung zuneigen, die Schlichtungsorgane hätten sich im wesentlichen lediglich um eine gütliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu bemühen. Durch die Einfügung des Zwangsschiedsverfahrens in das System des deutschen Schlichtungswesens ist dieses in der Praxis in eine sozialpolitische, man kann sogar sagen staatspolitische Aufgabe hineingewachsen. Mit Hilfe des Schlichtungswesens hat es der Staat unternommen, eine allgemeine Lohnpolitik zu treiben. Er hat den Zwangstarif benutzt, um die im Interesse der Befriedung des Arbeiterlebens ihm notwendig erscheinende Lohnregulierung vorzunehmen. Dies geschah in der Weise, daß der Reichsarbeitsminister an die ihm teils unmittelbar, teils mittel-

bar unterstellten Schlichter und Schlichtungsausschüsse allgemeine Richtlinien für ihre Tätigkeit erteilte, die eine einheitliche Lohnpolitik über das ganze Reich gewährleisten sollten. Dieses Ziel wurde um so vollständiger erreicht, als das Reichsarbeitsministerium viele Jahre über den Wechsel aller Regierungsbildungen hinweg in der starken Hand des hervorragenden, dem Zentrum zugehörenden Dr. Brauns verblieb.

Schon längere Zeit machten sich gegen diese Methode der Schlichtung Widerstände aus dem Lager der Arbeitgeber geltend. Sie verstärkten sich mit der bereits im Jahre 1927 einsetzenden rückläufigen Bewegung der Konjunktur. Man erklärte es für untragbar, daß ein Teil der Selbstkosten der Wirtschaft durch staatliches Lohndiktat maßgebend beeinflußt werde. Eine derartige staatliche Regelung der Löhne sei angesichts der allgemeinen Schwierigkeiten, mit denen die deutsche Wirtschaft zu kämpfen habe, insbesondere wegen der im Hinblick auf Exportmöglichkeiten notwendigen Elastizität, auf die Dauer nicht haltbar. Auch schwäche sie das Verantwortungsbewußtsein der sozialen Gegenspieler, die die Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern auf den Staat abwälzten. Ohne die jederzeit zum Eingreifen bereite Zwangsschlichtung wachse die Verständigungsbereitschaft der Vertragsparteien. Davon ausgehend, wurde der Vorschlag gemacht, die Verbindlicherklärung solle nicht mehr wie bisher überall dort zulässig sein, wo das öffentliche Interesse den Eingriff erfordere. Der Staatseingriff solle vielmehr nur gestattet sein bei Gesamtstreitigkeiten in lebenswichtigen Betrieben und solchen Gesamtstreitigkeiten, welche die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeit der Gesamtbevölkerung gefährdet ist. Die Verbindlicherklärung soll einer von der Verwaltung unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen Reichsschiedsstelle, die auf Antrag der Parteien oder der Reichsregierung tätig wird, übertragen werden.

Mitte Oktober 1928 fand im Reichsarbeitsministerium unter Vorsitz des Reichsarbeitsministers Wissell eine Konferenz der am Schlichtungswesen interessierten Kreise statt, um die Frage der Aenderung des geltenden Rechtszustandes zu erörtern. Die Arbeitgeberverbände hielten dabei entgegen ihrer bisherigen Stellungnahme in der Öffentlichkeit, wohl infolge innerer Meinungsverschiedenheiten, mit der Kritik derart zurück, daß der Reichsarbeitsminister sich damit begnügen konnte, eine Aenderung der Praxis der Verbindlicherklärung, d. h. eine gewisse Zurückhaltung bei der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen in Aussicht zu stellen. Dieser Verlauf der Konferenz konnte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei den ständig sich mehrenden und sich verschärfenden Angriffen gegen das bestehende Schlichtungswesen die Schwerindustrie sich in ent-

schiedenster Kampfstellung dagegen befand und die vorhandene Spannung über kurz oder lang zu einer Entladung führen mußte, schon deshalb, weil allem Anschein nach die Schwerindustrie eine Gelegenheit suchte, um für alle Öffentlichkeit sichtbar gegen den bisherigen Zustand zu demonstrieren und dadurch eine Aenderung desselben in die Wege zu leiten.

Der Lohnkampf im Gebiet der nordwestlichen Eisenindustrie gab sehr bald den Anlaß. Auf Ende Oktober hatten die Arbeitgeber die Aussperrung verfügt. Der Schlichter fällte am 26. Oktober einen Schiedsspruch. Die Arbeitgeber erklärten die durch den Schiedsspruch den Arbeitern zuerkannte Lohnerhöhung für gänzlich untragbar. Außerdem beanstandeten sie ihn in rechtlicher Beziehung. Einmal sei er nur mit der Stimme des Schlichters gefällt worden und weiterhin bedeute er einen nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes unzulässigen Einbruch in einen noch laufenden ungekündigten Tarifvertrag. Trotz dieser Einwendungen erklärte der Reichsarbeitsminister den Schiedsspruch am 31. Oktober für verbindlich.

Diese Verbindlicherklärung bei ungeklärter Rechtslage nützte die Arbeitgeberseite in geschickter Weise aus. Sie öffnete am 1. November die Betriebe nicht. Während es ihr aber in Wirklichkeit auf eine Auseinandersetzung mit dem System der Zwangsschlichtung ankam, bemäntelte sie ihre Auflehnung gegen den in der Verbindlicherklärung liegenden staatlichen Machtspruch dadurch, daß sie behauptete, es liege ein gültiger, zur Verbindlicherklärung geeigneter Schiedsspruch infolge der gerügten rechtlichen Mängel überhaupt nicht vor. Und so gelang es ihr dank einer Reihe von günstigen Umständen, den ungeheuren Sozialkampf in einen vor den Arbeitsgerichten auszutragenden Rechtsstreit umzubiegen.

Im Arbeitskampf hat, im ganzen gesehen, die staatliche Autorität gesiegt; denn die Arbeitgeber mußten sich dem allerdings außerhalb des Schlichtungsverfahrens ergangenen Schiedsspruch des Reichsinnenministers, des Genossen Karl Severin, vom 21. Dezember 1928 fügen, der im Endergebnis für die Eisenindustriellen kaum eine geringere Belastung bedeutet haben dürfte, wie der Schiedsspruch vom 26. Oktober 1928. Den Rechtsstreit dagegen haben, nachdem vor dem Arbeitsgericht und dem Landarbeitsgericht wechselnde Entscheidungen ergangen waren, in letzter Instanz beim Reichsarbeitsgericht (vgl. über den Aufbau der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit meinen Aufsatz im Januarheft 1929 dieser Zeitschrift) die Arbeitgeber gewonnen. Durch Urteil vom 22. Januar 1929 hat das Reichsarbeitsgericht den am 26. Oktober 1928 ergangenen und am 31. Oktober für verbindlich erklärten Schiedsspruch für *nichtig* befunden.

Maßgebend für diese Entscheidung war die Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes, daß der Schiedsspruch einen unzu-

lässigen Einbruch in einen noch laufenden Tarifvertrag vorgenommen habe. Diese Feststellung ist einschließlich der an sie vom Gericht geknüpften Folgerung nicht von Bedeutung für die Gesamtstruktur des bisher geübten Schlichtungswesens, denn es ist auch von Gewerkschaftsseite anerkannt, daß Schlichtung nur im vertragsfreien Raum zulässig ist und das deutsche Schlichtungswesen nicht zur Abänderung bestehender Verträge dienen soll. Auch für das Schlichtungswesen gilt der Grundsatz der Vertragstreue, auf dem nicht nur das allgemeine Privatrecht, sondern auch das moderne kollektive Arbeitsrecht gegründet ist. Wenn also der staatliche Verwaltungsakt in den vertragsgebundenen Raum übergriff, überschritt er seine sachliche Zuständigkeit. Da deren Einhaltung durch die Verwaltungsbehörde nach deutschem Recht der Nachprüfung der Gerichte unterstellt ist, mußte der Schiedsspruch vom 26. Oktober 1928 nach allgemeinen Grundsätzen für nichtig erklärt werden. Ein nichtiger Schiedsspruch konnte natürlich auch nicht durch Verbindlicherklärung Rechtswirksamkeit erlangen.

Nun hat aber das Reichsarbeitsgericht ohne zwingenden Grund, d. h. ohne daß von diesen Ausführungen das Urteil selbst getragen wird, allgemein theoretische Erörterungen angestellt über die allerdings von Arbeitgeberseite aufgeworfene Frage, ob, wie es bislang auf Grund von § 21, Absatz 5, der Verordnung vom 29. Dezember 1923 stehende Praxis war, ein Schiedsspruch lediglich durch die Stimme des Vorsitzenden eines Schlichtungsausschusses oder einer Schlichterkammer zustande kommen könne. Indem es die Frage mit der Begründung verneint hat, im geltenden Recht finde sich keine gültige Grundlage für die Möglichkeit, einen Schiedsspruch so zustande zu bringen, der Schiedsspruch bedinge vielmehr eine kollegiale Entscheidung, hat das Reichsarbeitsgericht allerdings das Zwangsschiedsverfahren an der Wurzel angegriffen und hat den von den Arbeitgeberverbänden vertretenen Tendenzen eine kräftige Stütze verliehen. Denn wenn der Vorsitzende des Schlichtungskollegiums allein einen Schiedsspruch nicht mehr fällen kann, ist keine Gewähr mehr dafür gegeben, daß ein Schiedsspruch überhaupt zustande kommt und damit fehlt auch die Voraussetzung für die Verbindlicherklärung und die Verwirklichung der damit, wie oben ausgeführt, bisher verfolgten Ziele. Man braucht sich zwar nicht der Auffassung Störpels anzuschließen, die Meinungsäußerung des Reichsarbeitsgerichtes über den Stichentscheid des Vorsitzenden habe die Grundlage des geltenden Schlichtungswesens vollkommen verändert. Soviel aber ist sicher, daß dem Gebäude des Schlichtungswesens eine wesentliche Stütze genommen ist. Denn die sichere Möglichkeit der Verbindlicherklärung, die Möglichkeit, unter allen Umständen Zwangstarife herbeizuführen, ist ein ganz wesentlicher Bestandteil eines

Schlichtungswesens, das seine Aufgabe nicht im wesentlichen in der Herbeiführung freiwilliger Gesamtvereinbarungen zwischen der sozialen Gegenspielerei sieht, sondern sich eine sozialpolitische Aufgabe stellt, das gesamte Arbeitsleben auf Gesamtvereinbarungen aufbauen will. Das Bestreben der Arbeitgeberverbände geht dagegen im Grunde auf eine individualistische Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Sie lehnen die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses in ein soziales, personenrechtliches Organisationsverhältnis, wie wir Sozialisten es für erstrebenswert halten, ab und fordern, als Grundlage des Arbeitsverhältnisses müsse der einzelne Arbeitsvertrag mit dem Charakter des persönlichen Schuldverhältnisses bleiben, ebenso wie sie an die Stelle des Organisationstarifvertrages die Betriebsvereinbarung zu setzen versuchen. Demgegenüber hält die Arbeitnehmerschaft aller Richtungen, soweit sie nicht ausgesprochen wirtschaftsfriedlich eingestellt ist, an dem bisher geübten Zwangsschiedsverfahren fest, weil sie es als die beste Form zur Sicherung eines ihren Interessen gerecht werdenden Arbeitsfriedens betrachtet. Für die Arbeitnehmerseite, aber auch für jeden andern, der im Tarifvertrag ein Rechtsinstitut sieht, das für die Weiterentwicklung einer sozialen Demokratie unentbehrlich ist, besteht danach keine Veranlassung zu einer Aenderung der rechtlichen Grundlagen des deutschen Schlichtungswesens. Selbst von einer rechtlichen Fixierung des Stichentscheides des Vorsitzenden wird man vorerst absehen können, um es der Praxis zu überlassen, zu zeigen, ob es unter Berücksichtigung des innern Sinnes des bestehenden Schlichtungssystems möglich ist, ohne den Stichentscheid auszukommen. Sollte es sich ergeben, daß diese Möglichkeit nicht besteht, dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, die jetzt vom Reichsarbeitsgericht mit anzweifelbaren Argumenten zu Fall gebrachte Stütze des Schlichtungswesens im Wege der Gesetzgebung neu zu errichten.

Damit sind auch die Vorschläge abgelehnt, die dahin gehen, die Verbindlicherklärung aus dem Bericht der Verwaltungsbehörden an eine Reichsschiedsstelle zu übertragen oder diese als Gutachter einzuschalten bei Zuständigkeit der gesamten Reichsregierung für den Ausspruch der Verbindlicherklärung. Es ist eine in bürgerlichen Kreisen weitverbreitete Täuschung, zu glauben, daß dadurch das Verfahren versachlicht und politisch zweckbedingte Entscheidungen ausgeschlachtet werden. Man wird in diesem Punkte in vollem Umfang der Auffassung des Genossen Professor Sinzheimer beipflichten: daß es in Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung keine neutralen Ansichten gibt.